

ABWÄGUNGSKATALOG – Anlage zu TOP 3 und 4

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm

für das Gebiet

„südlich der Bundesstraße 203, westlich der Raiffeisenstraße (L 148) und nördlich des Hohlweges für die Flächen des Sportplatzes sowie östlich der Raiffeisenstraße und südlich des Hohlweges für die Flächen des Freibades und der Rettungswache“

- Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 11-06-2020

1. VORBEMERKUNG

Anlass für die vorliegende 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Pläne der Gemeinde im Bereich des Sportplatzes die vorhandene Infrastruktur zu erneuern. Zu diesem Zweck plant die Gemeinde die Errichtung eines neuen Sportlerheimes. Das geplante Vorhaben soll auf der Grundlage des § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) errichtet werden. Um die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit zu schaffen, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, da der Großteil der Flächen bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt wird. Im Zuge der Überlegungen zur Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf dem Sportplatzgelände gerieten auch angrenzende gemeinnützige Flächen in den Fokus, die noch nicht oder nicht voll umfänglich im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt sind. Hierbei handelt es sich um das örtliche Freibad und die neu entstehende Rettungswache. Um dieser neuen Entwicklungssituation gerecht zu werden, soll der Flächennutzungsplan für diese Bereiche an die tatsächliche bzw. geplante Situation angepasst werden.

2. STELLUNGNAHME DER LANDESPLANUNGSBEHÖRDE

mit Mail vom 11.06.2020 Beteiligung über BOB-SH vom 08-04-2020

mit einiger Verzögerung möchte ich mitteilen, dass eine landesplanerische Stellungnahme

im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist. Belange der Raumordnung sind soweit ersichtlich nicht oder nur unwesentlich berührt.

Beschluss:

entfällt

3. STELLUNGNAHME UND BESCHLUSSEMPFEHLUNG ZU HINWEISEN DER BEHÖRDEN

3.1 Kreis Dithmarschen

Beteiligung über BOB-SH vom 08-04-2020

Von Seiten des Kreises bestehen keine Bedenken gegen die Planung der Gemeinde Wrohm. Da es sich bei der vorliegenden Änderung um eine Anpassung der Darstellung des Flächennutzungsplanes an aktuelle Gegebenheiten handelt, werden keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Standort geprüft. In diesem Fall kann dies ausdrücklich akzeptiert werden.

Beschluss:

entfällt

3.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Abteilung Technischer Umweltschutz

mit Beteiligung über BOB-SH vom 17-03-2020

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen und Bedenken mitzuteilen.

Beschluss:

entfällt

3.3 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein-Obere Denkmalschutzbehörde - Planungskontrolle

mit Schreiben vom 23-03-2020

Unsere Stellungnahme vom 29.10.2019 zur damals noch 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, jetzt geändert in 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, der Gemeinde Wrohm wurde nicht übernommen. Sie ist jedoch weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 29.10.2019:

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Beschluss:

Der Hinweis auf den § 15 DSchG, welcher den Umgang mit entdeckten Kulturdenkmälern regelt, wird zur Kenntnis genommen.

3.4 Eider-Treene-Verband

mit Schreiben vom 14-04-2020

Das oben angegebene Plangebiet liegt im Sielverband Dellstedt-Süderau. Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art gegen die Planänderung.

Hinweis: die Planänderung ermöglicht zusätzliche Flächenversiegelung. Für die Einleitung von Oberflächenwasser ist eine Einleiterlaubnis erforderlich. Bestehende Einleitmengen dürfen nicht erhöht werden. Es ist Rückhaltung zu betreiben.

An der weiterführenden Bauleitplanung ist der Sielverband der Dellstedt-Süderau zu beteiligen. Die Plan Unterlagen habe ich zur Vervollständigung meiner Akte einbehalten.

Beschluss:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Umsetzung konkreter baulicher Maßnahmen nicht auf der Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt, da der Flächennutzungsplan keine direkten Baurechte begründet.

Der Hinweis, dass im Rahmen zusätzlicher Einleitung von Oberflächenwasser eine Einleiterlaubnis benötigt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Genehmigungen werden im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeholt.

Der Hinweis auf eine möglicherweise notwendige Regenrückhaltung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Entsprechende hydraulische Berechnungen werden im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführt und ggf. notwendige Maßnahmen umgesetzt.

3.5 Schleswig-Holstein Netz AG

mit Beteiligung über BOB-SH vom 22-04-2020

Keine Einwände seitens der SH-Netz. Da das jetzige Sportlerheim über einen Strom- und einen Gasanschluss verfügt, müssen erforderliche Änderungen an diesen Anschlüssen rechtzeitig angemeldet werden.

Beschluss:

entfällt

3.6 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

mit Beteiligung über BOB-SH vom 23-03-2020

Es bestehen für die im BOB – SH eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das LVermGeoSH Fehlanzeige. Diese Mitteilung steht keine vor Prüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung da.

Beschluss:

entfällt

3.7 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR

mit Beteiligung über BOB-SH vom 02-04-2020

Die mir im Internet/BOB– SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände. Da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

entfällt

3.8 NABU Schleswig-Holstein

mit Schreiben vom 06-04-2020

Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem oben angegebenen Vorhaben – nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern*innen – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt zugleich für die NABU Kreisgruppe Dithmarschen.

Für den NABU sind keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die oben angegebene Bauleitplanung ersichtlich.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet gegebenenfalls um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschluss:

entfällt

3.9 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Untere Forstbehörde

mit Beteiligung über BOB-SH vom 18-03-2020

Die von der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planung nicht berührt.

Beschluss:

entfällt

3.10 Wasserverband Norderdithmarschen

mit Beteiligung über BOB-SH vom 21-04-2020

Vom Inhalt des übrigen Schreibens sowie den beigelegten Planunterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Wir weisen darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Wrohm sind. Für das geplante Gebiet kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind. Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Ferner weisen wir darauf hin, dass Rohrleitungen (Trinkwasser) im Geltungsbereich vorhanden sind. Diese Rohrleitungen dürfen nicht überbaut werden oder müssen durch den Wasserverband Norderdithmarschen kostenpflichtig umgelegt werden.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm keine weiteren Anregungen und Bedenken haben. Dies gilt auch für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschluss:

Der Hinweis darauf, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes Norderdithmarschen fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Wrohm sind, wird zur Kenntnis genommen werden.

Der Hinweis auf den Umgang mit bestehenden Leitungen des Wasserverbandes sollte zur Kenntnis genommen werden.

3.11 IHK Flensburg

mit Beteiligung über BOB-SH vom 22-04-2020

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Änderung des Flächennutzungsplanes gibt es unsererseits keine Bedenken.

Beschluss:

entfällt

3.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3

mit Schreiben vom 17-03-2020

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Sollte die Bundesstraße 203 (Militärgrundstraße L148) im Rahmen von Bauarbeiten oder durch Veränderungen berührt werden so bitte ich um weitere Beteiligung.

Beschluss:

entfällt

3.13 Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH

mit Schreiben vom 20-03-2020

Hierzu ergeht nachfolgende Stellungnahme der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH
Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutz Wasser mit der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH in der vorzeitigen Planungsphase eng abzustimmen.

Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser ist durch das beauftragte Planungsbüro vorzulegen und abzustimmen.

Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasser entsorgen aufzunehmen und zu berücksichtigen:

1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen ist zu berücksichtigen. Eine Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem im F-Plangebiet durch bestimmte bauliche Maßnahmen sollte im Vorwege Berücksichtigung finden. Eine Anbindung an die Abwassernetze im Trennsystem machen einen hydraulischen Nachweis in den Gesamtwasserhaushalt erforderlich. Gegebenenfalls Erhöhung der Einleitungsmenge in die Regenwasserkanalisation gegenüber den heutigen Bestandsmengen ist daher abzustimmen.
2. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist einzuplanen. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich selbst zu treffen.
3. Der Abwasserentsorgung Tellingstedt GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Oberflächenwasser was behandlungsbedürftig ist, zum Beispiel

durch einen hohen Versiegelungsgrad von Parkplatzflächen oder sonstigen Verkehrsflächen auf dem B-Plangebiet muss vor Einleitung durch entsprechende Anlagen behandelt werden.

4. Der Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Mengenbewirtschaftung – gemäß Erlass vom 10.10.2019 ist an dieser Stelle hingewiesen und zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind hier entsprechende Nachweise auch gegenüber den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Beschluss:

Zu 1.: Der Flächennutzungsplan begründet kein eigenständiges Baurecht und bildet keine rechtliche Grundlage für die Umsetzung von konkreten Baumaßnahmen. Geplante Baumaßnahmen werden im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Verfahren durchgeführt, im Zuge derer h entsprechende hydraulische Nachweise zu erbringen und entsprechenden Genehmigungen einzuholen sind.

Zu 2.: Der Hinweis auf Starkregenereignisse sollte zur Kenntnis genommen werden und ggf. im Rahmen der Detailplanungen berücksichtigt werden.

Zu 3.: Der Hinweis auf die notwendigen Nachweise hinsichtlich der Oberflächenentwässerung sollte zur Kenntnis genommen werden. Entsprechende Hinweise sind im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen.

Zu 4.: Der Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass offenen Fragen hinsichtlich der Oberflächenentwässerung im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Verfahrens geklärt werden können, da es sich bei der Planung um eine relativ kleine Gesamtmaßnahme handelt.

3.14 Amt Hohen Harde – Nachbargemeinden Hamdorf und Prinzenmoor

mit Schreiben vom 25-03-2020

Die Gemeinden Hamdorf und Prinzenmoor haben den Entwurf der 9. F-Planänderung der Gemeinde Rom zur Kenntnis genommen und haben gegen diesen weder Bedenken noch Anregungen vor zu bringen.

Beschluss:

entfällt

3.15 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie

mit Schreiben vom 28-04-2020

Gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm bestehen in verkehrlicher und Straßen baulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme zur ehemals 7. Änderung des Flächennutzungsplanes AZ.: VII 414-553.71-51-136 vom 02.12.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Stellungnahme vom 02.12.2019:

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wrohm bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die in der beigefügten Planzeichnung des Flächennutzungsplanes in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgeze ist in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.
2. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der Bundesstraße 203 sowie der Landesstraße 148 nicht angelegt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Teilbereiches 1 hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Hohlweg“ zu erfolgen.

3. Alle Veränderungen an der Landesstraße 148 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Regionaldezernat Süd, Fachbereich 462 rechtzeitig vorher abzustimmen.

Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

4. Hinsichtlich des Schallschutzes gehe ich davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Eventuelle Schallschutzansprüche sind den Straßenbaulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs von der Hand zu halten.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Beschluss:

Zu 1.: Der Hinweis wurde berücksichtigt, die Grenze der Ortsdurchfahrt wird als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung dargestellt.

Zu 2.: An der verkehrlichen Erschließung innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Änderungen vorgesehen. Die Erschließung des Teilbereiches 1, soll weiterhin über den Hohlweg erfolgen.

Zu 3.: Der Hinweis, dass alle Veränderungen an der Landesstraße 148 rechtzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr abzustimmen sind wird zur Kenntnis genommen werden.

Zu 4.: Da der Flächennutzungsplan an sich keine direkten Baurechte begründet wurden notwendige Schallschutzmaßnahmen nicht detailliert geprüft. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen geprüft.

3.16 Nachbargemeinde Osterrade

Mit Mail vom 09-04-2020

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Osterrade keine Bedenken gegen die vorgenannte Planung erhebt.

Beschluss:

entfällt

3.17 Nachbargemeinde Dellstedt

Mit Erklärung des Bürgermeisters vom 20-03-2020

Seitens der Gemeinde Dellstedt werden keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

Beschluss:

entfällt

3.18 Nachbargemeinde Süderdorf

Mit Erklärung des Bürgermeisters vom 27-03-2020

Seitens der Gemeinde Süderdorf werden keine Anregungen und Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen vorgebracht.

Beschluss:

entfällt